

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 28. Juli 1951	Nr. 90
-------------	----------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 51	Verordnung über die Preissenkung bei Lebensmitteln und Industriewaren.....	705
26. 7. 51	Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs...	705
26. 7. 51	Anordnung über die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1951.....	706
19. 7. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.....	706

Verordnung über die Preissenkung bei Lebensmitteln und Industriewaren.

Vom 26. Juli 1951

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wird verordnet:

§ 1

Die Verkaufspreise für Lebensmittel sind im staatlichen Einzelhandel zu senken wie folgt:

Zucker	um durchschnittlich	45%
	(von 9,—DM auf 5,—DM	je kg),
Marmelade, Konfitüren, Gelee, Kunsthonig und Kandisablaufsirup	um durchschnittlich	30%,
Süßwaren, außer Schokolade ..	um durchschnittlich	20%,
Dauerbackwaren.....	um durchschnittlich	20%,
Lebkuchen	um durchschnittlich	50%,
Back- und Konditorwaren	um durchschnittlich	20%,
Kindernährmittel außer Qualitäten, die schokoladenhaltig sind	um durchschnittlich	30%,
Reis.....	um durchschnittlich	25%.

§ 2

Die Verkaufspreise für Industriewaren sind im staatlichen Einzelhandel zu senken wie folgt:

Strümpfe und Socken ..	um durchschnittlich	18%,
Lederwaren, außer Schuhe	um durchschnittlich	25%,
Rundfunkgeräte aus der Fertigung 1949/1950	um durchschnittlich	25%,
Gummischuhe	um durchschnittlich	20%,
Schreibmaschinen, außer „Mercedes“ und „Erika“	um durchschnittlich	20%,
Kernseife	um durchschnittlich	20%,
Feinseife	um durchschnittlich	10%,
Autos	um durchschnittlich	25%,
Motorräder	um durchschnittlich	20%,
Beiwagen	um durchschnittlich	25%,
Faltboote (Zweisitzer) ..	von 900 DM auf 680 DM,	
Faltboote (Einsitzer) > .	von 775 DM auf 590 DM.	

§ 3

Der Verkaufspreis von freiem Benzin ist zu senken von 4,— DM auf 3,— DM je Liter.

§ 4

In den Handelsorganisationen (HO) sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 und 2 differenzierte Einzelpreise durch das Ministerium für Handel und Versorgung und durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

gg

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

gg

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Handel und Versorgung I. V.: Baender Staatssekretär
------------------------------------	--

Verordnung

zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs.

Vom 26. Juli 1951

§ 1

Das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland.

g ^

(1) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und gegen sonstige dem Schutze des innerdeutschen Handels oder des innerdeutschen Zahlungsverkehrs